



Empfehlungen

An :

- Arbeitsmarktbehörden der Kantone
- Ausländerbehörden der Kantone, des Fürstentums Liechtenstein sowie der Städte Bern, Biel und Thun

Ort, Datum : Bern-Wabern, den 3. März 2017

Referenz/Aktenzeichen : COO.2180.101.7.630852 / FS: 2016-06-15/77

Arbeitsmarktintegration von vorläufig aufgenommenen Personen/Flüchtlingen (Ausweis F) und anerkannten Flüchtlingen (Ausweis B) - Verfahren zur Arbeitsbewilligungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Arbeiten zur Umsetzung von Artikel 121a BV (Steuerung der Zuwanderung) hat der Bundesrat mehrfach betont, wie wichtig es ist, das inländische Arbeitskräftepotenzial besser zu nutzen und insbesondere die Arbeitsmarktintegration von vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen sowie anerkannten Flüchtlingen zu verbessern. Mit der Annahme des neuen Asylgesetzes, den beschleunigten Verfahren und der Revision des Ausländergesetzes (Integration und Steuerung der Zuwanderung) bleiben die Integration im weiteren Sinne und insbesondere die dauerhafte Arbeitsmarktintegration dieser Personengruppen vorrangige Ziele.

Im 2014 hat eine Arbeitsgruppe des Verbands Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA) und der Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden (VKM) die Situation in den Kantonen analysiert. Der entsprechende Analysebericht vom November 2014 zeigt auf, wie die Kantone in Zusammenarbeit mit den zuständigen Bundesstellen zu einer besseren Arbeitsmarktintegration von vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen und anerkannten Flüchtlingen beitragen können.

Der Bericht¹, einschliesslich einer Würdigung der Vorstände der beiden Verbände, hat vier Handlungsfelder definiert und beurteilt:

1. Arbeitsmarktintegration und arbeitsmarktliche Massnahmen
2. Regelstrukturen
3. Bewilligungsverfahren
4. Praktika im ersten Arbeitsmarkt

Aus den Erkenntnissen wurden im Februar 2015 Empfehlungen an das SEM sowie an die zuständigen kantonalen Behörden formuliert.

Auf dieser Grundlage hat das SEM die Möglichkeiten innerhalb des aktuellen Rechtsrahmens² geprüft, um den Arbeitsmarktzugang dieser Personen zu verbessern und die administrativen und rechtlichen Hindernisse, die deren berufliche Integration erschweren, zu beseitigen. Dabei wurden verschiedene Massnahmen identifiziert, wovon drei das Bewilligungsverfahren und die kantonalen Gebühren betreffen. Diese werden nachfolgend erläutert und als Empfehlungen vorgeschlagen.

1. Kantonale Verfahren zur Erteilung von Arbeitsbewilligungen

Gemäss dem Bericht der VSAA/VKM³ geben die Arbeitgeber häufig an, dass das Verfahren zur Erteilung von Arbeitsbewilligungen für vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge sowie anerkannte Flüchtlinge zu bürokratisch sei und einen Hinderungsgrund für eine Anstellung darstelle. In vielen Kantonen ist das Bewilligungsverfahren schon sehr effizient organisiert. Dennoch wäre es wünschenswert, dass die zuständigen kantonalen Behörden ihre Verfahren zur Erteilung von Arbeitsbewilligungen für diese Personengruppen überprüfen, um sie noch effizienter zu machen und den Arbeitgebern zu ermöglichen, das benötigte Personal rascher zu rekrutieren (beispielsweise indem sie dem Arbeitgeber online konkrete Informationen zu den benötigten Dokumenten und zum Bewilligungsverfahren bereitstellen, Gesuche prioritär, das heisst innerhalb weniger Tage behandeln und eine Ansprechperson angeben).

Arbeitsbewilligungen sollten so rasch und unbürokratisch wie möglich erteilt werden. Dies würde auch eine einheitlichere Praxis der Kantone ermöglichen. Es gilt zu beachten, dass mit der Umsetzung der neuen Integrationsbestimmungen (namentlich Art. 85a AIG)⁴ die Bewilligungspflicht abgeschafft und anstelle eine Meldepflicht eingeführt wird.

2. Verfahren zur Erteilung von Arbeitsbewilligungen bei Stellenwechsel von vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen (Ausweis F) sowie anerkannten Flüchtlingen (Ausweis B)

Der Stellenwechsel von vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen sowie anerkannten Flüchtlingen kann pauschal genehmigt werden.

¹ Bericht der Arbeitsgruppe VSAA/VKM «Arbeitsmarktintegration von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen – Analyse und Handlungsempfehlungen» vom 28. November 2014 inkl. Würdigung durch die Vorstände VSAA und VKM vom 4. Februar 2015.

² Die laufende Revision der Integrationsbestimmungen (AIG) ist hier nicht berücksichtigt.

³ Siehe Fussnote 1

⁴ BBI 2016 8899

Nach Artikel 83 Absatz 4 VZAE⁵ kann im Einvernehmen mit dem SEM anstelle von Entscheiden im Einzelfall eine Pauschalzustimmung für bestimmte Personen- und Gesuchskategorien erteilt werden, insbesondere beim Stellenwechsel einer vorläufig aufgenommenen Person. Diese Pauschalzustimmung führt zu rascheren und einfacheren Verfahren und fördert somit die Erwerbstätigkeit von vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen sowie anerkannten Flüchtlingen.

Das SEM empfiehlt den zuständigen kantonalen Behörden, von diesem Instrument Gebrauch zu machen. Es ist in Ziffer 4.6.1 der AuG-Weisungen erwähnt, auf die wir Sie verweisen. Die Pauschalzustimmung erfolgt in Form einer Kompetenzdelegation zwischen den kantonalen Arbeitsmarkt- und Migrationsbehörden. Sie ist durch eine Vereinbarung zwischen den zuständigen kantonalen Behörden formalisiert, welche die betroffenen Personen- und Gesuchskategorien festlegt, Vorbehalts- und Rückzugsklauseln enthält und schliesslich dem SEM zur Genehmigung zu unterbreiten ist. Die Ziffern 4.8.5.1 und 4.8.5.3 der AuG-Weisungen werden diesbezüglich ergänzt.

3. Kantonale Gebühren für Arbeitsbewilligungen

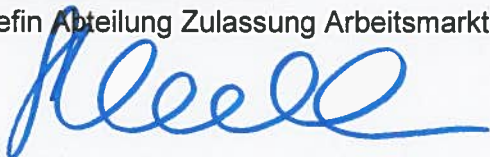
Die Verwaltungsgebühren für die Erteilung von Arbeitsbewilligungen für vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge sowie anerkannte Flüchtlinge liegen in der Kompetenz der Kantone. Sie können somit je nach Kanton unterschiedlich sein. Während einige Kantone gar keine Gebühren erheben, können diese in anderen Kantonen mehrere Hundert Franken betragen.

Da die Gebühren für den Arbeitgeber eine zusätzliche Hemmschwelle für die Anstellung von vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen sowie anerkannten Flüchtlingen darstellen, bitten wir Sie zu prüfen, ob diese ganz abgeschafft werden können. Falls dies keine Option ist, wird dringend empfohlen, die Gebühren so weit wie möglich zu senken.

Das SEM empfiehlt den zuständigen kantonalen Behörden, die oben genannten Empfehlungen, die sofort in Kraft treten, möglichst rasch umzusetzen und dies entsprechend zu kommunizieren. Mit einem vereinfachten Verfahren lässt sich die Arbeitsmarktintegration dieser Personengruppen auf kurze und lange Sicht verbessern, was wiederum zu tieferen Sozialhilfekosten führt.

Wir danken Ihnen für die wertvolle Zusammenarbeit und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Sonia Marconato Stöcklin
Chefin Abteilung Zulassung Arbeitsmarkt



⁵ Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit ([SR 142.201](#))